

Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Großschönau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159; 31. März 2003) in Verbindung mit §§ 2 und 36 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 28. September; ber. 2005 S. 306) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner öffentlichen Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Großschönau beschlossen:

Präambel

Die in dieser Satzung aufgeführten Sporteinrichtungen sind öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großschönau. Sie werden dem Schulsport und der Sport treibenden Bevölkerung zur Ausübung sportlicher Betätigung zur Verfügung gestellt. Dafür werden diese Einrichtungen mit erheblichen Mitteln laufend unterhalten. Die Gemeinde Großschönau erhebt deshalb zur Deckung dieses Aufwandes eine Nutzungsgebühr für kommunale Sporteinrichtungen.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großschönau erhebt eine Gebühr als Nutzungsgebühr für gemeindliche Sporteinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden für die Benutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen für sportliche und sonstige Zwecke erhoben.
- (2) Als gemeindliche Sporteinrichtungen gelten:
- a) die Sporthalle Jahnturnhalle,
 - b) die Sporthalle Ludwig-Jahn-Sportstätte,
 - c) der Sportplatz an der Jahnturnhalle einschließlich der Nutzung aller Sanitäranlagen,
 - d) der Sportplatz an der Ludwig-Jahn-Sportstätte einschließlich der Nutzung aller Sanitäranlagen.

§ 3 Nutzung

(1) Die in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen dienen tagsüber in der Regel dem Sportunterricht der Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Großschönau. Hierzu wird von der Gemeindeverwaltung Großschönau in Zusammenarbeit mit den Nutzern zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Belegungsplan für diesen Zeitraum aufgestellt.

(2) Außerhalb des Schulunterrichts können die Sporteinrichtungen von der Gemeindeverwaltung Großschönau nach dem von ihr aufzustellenden Belegungsplan an Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen, sowie sonstige Nutzer zur sportlichen Nutzung überlassen werden.

Bevorzugt berücksichtigt werden andere Schulen, Sportvereine aus der Gemeinde Großschönau, jugendpflegerische oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen sowie Träger von Kindertageseinrichtungen. Reine Hallensportarten erhalten den Vorrang. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Andere Veranstaltungen (nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen) können zugelassen werden, wenn schulische Belange nicht entgegenstehen. Diese Veranstaltungen bedürfen aber in jedem Falle der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Großschönau; dafür kann im Einzelfall ein besonderes Benutzungsentgelt festgesetzt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung bedarf eines rechtzeitigen schriftlichen Antrages, welcher an die Gemeindeverwaltung Großschönau zu richten ist.

(2) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu stellen.

(3) Die Belegung der Sporteinrichtungen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen/ Nutzungen gilt für den Zeitraum des gültigen Belegungsplanes.

(4) Bei der Antragstellung für Einzelveranstaltungen sind anzugeben:

1. Sportstätte,
2. Nutzungsart,
3. Nutzungsdauer,
4. Nutzungszeit,
5. der für die Nutzung Verantwortliche.

Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des obligatorischen Unterrichts.

(5) Antragsberechtigt für Schulen sind die Schulleiter, im übrigen diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

(6) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. Für den Schulunterricht ist nur in Abstimmung mit dem Schulleiter ein Widerruf des Nutzungsrechtes möglich.

(7) Die Nutzungserlaubnis erfolgt durch einen Bescheid. Alle im Belegungsplan eingetragenen Nutzer besitzen eine für diesen Zeitraum befristete Nutzungserlaubnis.

(8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(9) Der Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Einrichtungen zu befürchten ist,
- die Einrichtungen überlastet oder reparaturbedürftig sind,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sporteinrichtungen unzureichend genutzt werden,
- gegen die Nutzungssatzung verstößen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5 Benutzungszeiten

(1) Die Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen kann täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

(2) Werden die nach dem Belegungsplan zustehenden Stunden aus irgend einem Grund nicht mehr benötigt, ist die Gemeindeverwaltung von den Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen. Ein eigenmächtiger Tausch mit anderen Gruppen ist nicht zulässig.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Benutzer einer gemeindlichen Sporteinrichtung.

(2) Benutzer ist, wer nach Anmeldung bei der Gemeinde mit deren Zustimmung eine gemeindliche Sporteinrichtung einmalig oder in wiederkehrenden Abständen zum Zwecke der körperlichen Betätigung oder zu sonstigen Zwecken nutzt.

(3) Nutzen mehrere Personen eine gemeindliche Sporteinrichtung gemeinsam, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Haftung

Ist der Anmelder nicht zugleich Nutzer der gemeindlichen Sporteinrichtung, so haftet der Anmelder neben dem Nutzer als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtung.

§ 9 Benutzungsgebühr

- (1) Von den jeweiligen Nutzern wird zur Deckung der Betriebskosten für die gemeindlichen Sporteinrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für die Zeit der reservierten Nutzung, einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeit verlangt. Dabei ist jede angefangene Stunde der Benutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen maßgebend. Bei besonderen Anlässen oder Verschiebungen geplanter Veranstaltungen kann die Gemeinde Ausnahmen davon zulassen.
- (3) Die Nutzungsgebühr für die unter § 2 aufgeführten gemeindlichen Sporteinrichtungen beträgt:
 - a) 19,74 € je Stunde,
 - b) 39,48 € je Stunde für die Nutzung der gesamten Halle,
5,80 € je Stunde für die Nutzung des Gymnastikraumes,
 - c) 5,10 € je Stunde ohne Beleuchtung,
7,70 € je Stunde mit Beleuchtung,
 - d) 17,10 € je Stunde.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenbefreiung wird gewährt, wenn
 1. die Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen durch Schulklassen Großschönauer Schulen im Rahmen des obligatorischen Schulunterrichts erfolgt,
 2. die Nutzung der gemeindlichen Sporteinrichtungen durch Großschönauer Kindertageseinrichtungen erfolgt,
 3. Kindergruppen und Gruppen von Jugendlichen bis 18 Jahre, die Mitglied von eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereinen der Gemeinde Großschönau sind, die gemeindlichen Sporteinrichtungen nutzen,
 4. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen wie Punkt- und Rundenspiele, Meisterschaften, Turniere u. ä. unter Teilnahme von unter Nummer 3 fallenden Gruppen durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Großschönau kann darüber hinaus in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 11 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenermäßigung beträgt für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 a) und b) (ohne Gymnastikraum) 60 % je Stunde und für Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 c) und d) (inkl. Gymnastikraum Ludwig-Jahn-Sportstätte) 40 % je Stunde, wenn:
 1. Mitglieder eingetragener gemeinnütziger Sportvereine der Gemeinde Großschönau, für die § 10 Nummer 3. nicht zutrifft, eine unter § 2 ausgewiesene gemeindliche Sporteinrichtung nutzen,
 2. Wettkämpfe unter Teilnahme von unter Nummer 1. fallenden Großschönauer gemeinnützigen Sportvereine stattfinden,
 3. Sportveranstaltungen wie z. B. Punkt- und Rundenspiele, Meisterschaften, Turniere unter Teilnahme von unter § 11 Nummer 1. fallenden Großschönauer gemeinnützigen Sportvereinen stattfinden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Großschönau kann darüber hinaus in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Verfahren bei Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenvergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt nicht für Nutzer nach § 10 Nummer 1. und 2. dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenvergünstigung gilt ausschließlich für die beantragte Veranstaltung.
- (3) Bei wiederkehrenden Veranstaltungen kann für Großschönauer eingetragene gemeinnützige Sportvereine die Vergünstigung für ein Quartal erteilt werden. Eine Verlängerung um ein weiteres Quartal erfolgt ohne nochmaligen Antrag nach Nachweiserbringung der für die Vergünstigung entscheidenden Grundlagen.

§ 13 Sonstige Veranstaltungen

Für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen wird zuzüglich zur Nutzungsgebühr nach § 10 eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 14 Entrichtung der Gebühr, Fälligkeit

- (1) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt auf Grundlage von Gebührenbescheiden der Gemeindeverwaltung Großschönau.
- (2) Für überlassene oder reservierte, aber nicht benutzte Anlagen wird die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben. Ist eine anderweitige Vergabe möglich, kann auf die Gebührenentrichtung verzichtet werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird für im Belegungsplan eingetragene Nutzer am Ende eines Kalendervierteljahres; bei Nutzern gemäß § 3 Abs. 3 am Ende des Nutzungszeitraumes fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer die gemeindlichen Sportstätten entgegen den Bestimmungen des § 4 nutzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Gemeinde Großschönau vom 24.03.2003 sowie die dazu erlassenen Änderungssatzungen vom 30.08.2004 und 22.05.2007 außer Kraft.

Großschönau, den 22.06.2009

Frank Peuker
Bürgermeister

